

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Anlage 9200.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Inserate
die Spalte 1/4 Ngr.
Reclamen unter d. Redaktionsort
die Spalte 2 Ngr.

Fillale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.

Verantwortl. Redacteur Fr. Härtel.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 107.

Montag den 17. April.

1871.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags, von seinem Wirthe bei unserm Fremdenbureau anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmelde-scheine zu lösen.
Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.
Leipzig, den 15. April 1871. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Küder. Trunkler, Secr.

Dritte Bürgerschule.

Die Aufnahme der neuen Zöglinge findet Dienstag den 18. April Vormittags 9 Uhr statt.
Dir. Dr. Namshorn.

Erste Bürgerschule.

Die Aufnahme der in die unterste Klasse eintretenden Kinder findet Montag den 17. d. M. statt und zwar
für Knaben um 11 Uhr Vormittags,
für Mädchen um 3 Uhr Nachmittags.
Die für die höhere Knabenschule angemeldeten Schüler versammeln sich den 18. April, Morgens 7 Uhr im Saale.
R. Friedlaender.

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 31. März 1871.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)

Herr Bizevorsteher Tir. Näser machte zunächst Mittheilungen aus der Registratur.

Hierauf berichtete Herr Adv. Schmidt Namens des Schulausschusses über den Fiedler'schen Antrag, den Beschl. der Begutachtungen für die Aufnahme in die Bezirksschulen betreffend.

Da dieser Antrag mit der Frage über Aufhebung des Schulgeldes zusammenhängt und Dringlichkeit nicht vorlag, empfahl der Ausschuss dem Colleg die Verathung über diesen Antrag zu verschieben.

Herr Fleischhauer hielt die Frage für so einfach, daß sofort in Berathung eingetreten werden könnte. Denn nachdem die Armenschulen befreit wären, müsse man jedem das Recht zugestehen, seine Kinder in die Bezirksschulen zu schicken.

Der Herr Bizevorsteher bemerkte, daß ein Gutachten des Schulausschusses nicht vorliege und es gefährlich sei, über einen derartigen wichtigen Gegenstand sofort in die Debatte zu treten, der überdies mit der Frage über Aufhebung des Schulgeldes zusammenhänge.

Der Herr Antragsteller Fiedler wünschte gleichfalls eine Begutachtung des Ausschusses, ebenso Herr Dr. Panitz, da verschiedene Fragen, namentlich über die Heimathangehörigkeit, mit hineingriffen.

Hierauf bat Herr Fleischhauer den Ausschuss, diese Angelegenheit bald zur Erledigung zu bringen, was der Herr Bizevorsteher zusagte. Der Ausschussantrag fand einhellige Annahme.

Hierauf berichtete Herr Adv. Schmidt Namens des Schulausschusses über den Beschl. des Rathes, an der Realschule eine neue fünfzehnte Oberlehrerstelle mit einem Jahresgehalt von 700 Thlr. zu begründen, und ertheilte die Verammlung nach dem Vorschlage des Ausschusses hierzu einstimmig Zustimmung.

Sodann berichtete Herr Adv. Wandel Namens des Besetzungsausschusses über eine Rathskurschrift, in welcher der Stadtrath nunmehr beschloßen hat, die Barthel'sche Erbschaft für das Johannis-hospital unter einigen mit dem Testamentvollstrecker vereinbarten Modificationen anzunehmen. Der Ausschuss empfahl allenthalben, den bezüglichen Rathsbeschlüssen beizutreten, was das Collegium einhellig befohlen.

Ein weiterer Bericht desselben Ausschusses betraf den Beschl. des Rathes, dem Archivregistrator Köhler — welchen die Steuerdeputation für die vacante 5. Stadtheuerinnnehmerstelle vorgeschlagen hat, — anstatt deren und weil es wünschenswerth sei, daß er seiner jetzigen Stellung erhalten bleibe, vom 1. März d. J. an zu seinem 450 Thlr. betragenden Gehalte eine persönliche Gehaltszulage von 150 Thlr. zu gewähren.

Der Ausschuss konnte es nicht billigen, daß nach Feststellung des Budgets innerhalb des Budgetjahres Gehaltsaufbesserungen beschloßen würden, bezeichnete auch die Arbeiten des Archivregistrator als derartiger, daß jeder geübte Expedient binnen kürzester Frist sich in dieselben hineinfinden könne, und empfahl dem Colleg,

die Rathsvorlage abzulehnen und hierbei dem Rath zu erkennen zu geben, daß Gehaltsaufbesserungen der Beamten innerhalb des Budgetjahres nur dann als gerechtfertigt anzuerkennen wären, wenn besondere in der Zwischenzeit eingetretene zwingende Gründe hierfür sprächen.

Der Herr Bizevorsteher theilte mit, daß, so viel er gehört, Köhler die Stelle versprochen gewesen sein solle; jedoch habe ein anderer Beamter den Vorzug gefunden, und deshalb schiene das Aufstufungsmittel gewählt zu sein, Köhler mit einer persönlichen Zulage zu entschädigen. Daher halte er auch die Vindictung auf eine Erhöhung dieser Stelle beim Budget nicht für räthlich, da dieselbe vom Rath leicht als Wunsch ausgefaßt werden könne.

Bestimmte Annahme bestritten Herr List und der Herr Referent, da der Antrag allgemein gehalten sei.

Der Herr Bizevorsteher beruhigte sich bei dieser Erklärung.

Einstimmig fand der Ausschussantrag Annahme. Namens des Deconomieausschusses berichtete endlich Herr Krause über den Beschl. des Rathes, die zum Rittergute Stätteritz gehörigen Hirsstüde Nr. 275, 277, 278, 280 und 281 mit einem aus dem Stammvermögen zu entnehmenden, von dem Pächter mit 6 Proc. jährlich zu verzinsenden Aufwande von 5255 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. drainiren zu lassen, und den bestrittenen Aufwand mit jährlich 2 Proc. zu amortisiren. Nach dem Beschl. des Ausschusses ertheilte die Versammlung einhellig hierzu ihre Zustimmung.

Theatralische Aufführungen in der Charwoche.

Es wird im Publicum vielfach die Frage besprochen, ob nicht nach dem neuesten Gesetz über die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier theatralische Aufführungen während der Charwoche, mit alleiniger Ausnahme des Charfreitags, gestattet seien.

Die Fassung §. 7 des erwähnten Gesetzes hat nämlich Viele glauben gemacht, daß in der That das bezügliche Verbot nunmehr beseitigt und daß, wie bisher schon z. B. in Preußen und Oesterreich, es auch in Sachsen freistehende Theater zu spielen, eine Ansicht, die sogar in der hiesigen Presse Ausdruck gefunden hat.

Diese Ansicht beruht aber nach unserem Dafürhalten auf einem Rechtsirrtum.
Der §. 7 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betreffend, lautet in dieser Hinsicht wie folgt:

Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind nur nach beendigtem Vormittagspottendienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitag und dem Todtenfestsonntag, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet.

Es liegt nun allerdings für den ersten Augenblick nahe, aus dieser negativen Ausdrucksweise, am Charfreitag sind theatralische Vorstellungen nicht gestattet, daraus also, daß dieser Tag nach dieser Richtung hin besonders hervorgehoben ist, zu schließen, daß der Gesetzgeber die übrigen Tage der Charwoche in Bezug auf theatralische Vorstellungen habe freigegeben, also indirect sagen wollen: Abgesehen von den Bußtagen und dem Charfreitag, bei dem Todtenfestsonntag sollen überhaupt künftighin keine Beschränkungen weiter für theatralische Vorstellungen eintreten.

Dieser Schluss ist vielfach gezogen worden, er ist aber falsch.
Es ist nur so viel richtig, daß das in Rede stehende Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betreffend, weitere Beschränkungen als die angeführten nicht hat festsetzen wollen. Dieses Gesetz handelt eben nur, wie der Titel besagt, von Sonn-, Fest- und Bußtagen, und lediglich der Feier dieser Tage gelten seine Bestimmungen.

Die Kirche kennt nun aber außer den durch allgemeine Ruhe und öffentlichen Gottesdienst besonders ausgezeichneten Tagen, den Sonn-, Fest- und Bußtagen, gewisse Zeiten, denen sie — sozusagen — einen geheiligten Charakter beilegt. Das sind die sogenannten geschlossenen Zeiten.

Ihr ausgezeichnete Charakter hat zunächst Ausdruck gefunden in mancherlei Festsetzungen rein kirchlicher Natur. Aber auch der Staat hat der Kirche seinen Arm geliehen und über die Beobachtung der geschlossenen Zeiten eine Reihe polizeilicher, der Heiligkeit dieser Zeiten Rechnung tragender Bestimmungen getroffen.

Die ältesten Bestimmungen hierüber finden sich in den Generalartikeln von 1550, welche aber im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach abgeändert wurden.

Die bis in die neuere Zeit in Geltung gewesenen Bestimmungen waren im Ganzen immer noch ziemlich streng, indem sie erstlich die geschlossenen Zeiten, auch soviel die in ihnen Platz greifenden polizeilichen Beschränkungen anbelangt, sehr weit ausdehnten, und zweitens diese Beschränkungen selber sehr weitgreifender und lästiger Natur waren.

In Anbetracht, daß die erste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wirksamsten durch angemessene Abkürzung derselben zu sichern sein dürfte, hat deshalb die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, bestimmt, daß als geschlossene Zeiten in Beziehung auf öffentliche und Privat-Lustbarkeiten hinfür zu gelten haben:

- 1) die Bußtage und deren Vorabende;
- 2) die Zeit vom Montag nach dem Sonntage Quare bis zu und mit dem ersten Osterfesttage;
- 3) der erste Pfingstfesttag und der vorausgehende Sonntags;
- 4) der zur Feier des Todtenfestes bestimmte letzte Trinitatissonntag nebst dem vorhergehenden Sonntags;
- 5) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtstfesttage, einschließlich desselben, jurädgerechnet.

Während nach der angeführten Verordnung in allen diesen Zeiten das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten sowie die Veranstaltung von Privatbällen unbedingt untersagt ist, bestimmt sie hinsichtlich der theatralischen Aufführungen nur, daß sie während der Dauer der Charwoche mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden dürfen. Eine Verordnung vom 28. October 1848 gestattete weiterhin auch Concertmusik in den geschlossenen Zeiten mit alleiniger Ausnahme der Charwoche und der Bußtage und der Vorabende derselben.

Hinsichtlich der vorstehend, nach der noch jetzt in rechtlicher Kraft bestehenden 1843'er Verordnung aufgeführten geschlossenen Zeiten hat nun aber das neue Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betreffend, vom 10. September 1870 irgend eine reformirende Bestimmung nicht getroffen. Letzteres spricht nur vom Charfreitag und den Bußtagen selber, nicht aber von den übrigen Tagen der Charwoche und den Vorabenden der Bußtage, weil diese letzteren eben keine eigentlichen Feiertage im staatlichen Sinne sind.

Vielmehr verwehrt sich das neue Gesetz ausdrücklich dagegen, als habe es hinsichtlich der geschlossenen Zeiten Etwas ändern wollen, indem es im §. 13 heißt:

„Die Bestimmungen wegen der geschlossenen Zeiten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.“

Hiernach besteht, was die polizeilichen Beschränkungen in den geschlossenen Zeiten anlangt, nach wie vor die Verordnung von 1843 mit ihrer Modification durch die Verordnung von 1848 zu Recht, und es sind demnach die theatralischen Vorstellungen während der Charwoche nach wie vor untersagt.

Eine Reform in dieser Beziehung, wie sie allerdings allseitig als wünschenswerth erachtet wird, könnte daher nur erst nach durch eine Revision jener Verordnung von 1843 erzielt werden; sie gehört aber, streng genommen, nicht in ein Sonn-, Fest- und Bußtaggesetz hinein. Verwunderlich ist und bleibt es allerdings, daß, soweit uns die betreffenden Verhandlungen erinnerlich sind, nicht wenigstens bei der Verathung des neuen Sonntagsgesetzes in der Kammer die Beseitigung gewisser polizeilicher Beschränkungen in den geschlossenen Zeiten, insbesondere soviel die theatralischen Vorstellungen in der Charwoche anlangt, angeregt worden ist.

Im großen Publicum hat offenbar der Eingang erwähnte §. 7 des neuen Sonntagsgesetzes die Vermuthung hervorgerufen, daß mit demselben die Reform in der gedachten Richtung bereits vollzogen sei, was aber nach dem Ausgeführten jedenfalls irrig ist.

Verschiedenes.

* Gera, 14. April. Während die Herren von der Theorie auf dem Gebiete der höheren Schulbildung noch immer über die Berechtigung der allgemeinen Bildung vor der Fachbildung oder umgekehrt im beständigen Streite liegen, ist es erfreulich zu sehen, wie der gesunde Gang der inneren Entwicklung in Deutschland einstweilen die Sache in aller Ruhe und zwar so entscheidet, daß kein Theil dabei zu Schaden kommt. Ein deutliches Beispiel

hierfür bieten uns die Schulverhältnisse unserer Stadt. Während nämlich unser Gymnasium, nach preussischem Muster reorganisiert, unter der Leitung eines jungen, thätigen Directors und daneben eine Realschule I. Ordnung den Forderungen der allgemeinen Bildung vollständig gerecht werden, hat die hiesige Handelschule, eine der ältesten derartigen Anstalten und im Jahre 1854 auf den speciellen Rath Alex. von Humboldt's, des bekannten Befürworters der Handelsschulen, von Hildburghausen nach Gera verlegt, seit ihrer Gründung einen so regelmäßig fortschreitenden Aufschwung genommen, daß schon allein hierdurch sowohl im Allgemeinen die organische Nothwendigkeit solcher für specielle Fächer vorbereitenden Institute, als auch die Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit, mit welcher sie als einzelne ihrer Aufgabe treu geblieben, dargehan wird. Indem wir im Folgenden einige Zahlen für unsere Behauptung anführen, machen wir vorher darauf aufmerksam, daß besagte Anstalt ihren Zöglingen den Besuch von 30-32 wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Pflicht macht, also in der Hauptsache auf das große Contingent verzichtet, das andern derartigen Schulen aus dem Kreise derjenigen jungen Leute zufließt, die nebenbei noch die Lehre besuchen. Unsere Handelsschule fing hier im Jahre 1854 mit 4 Schülern an, war im folgenden Jahre von 21, 1859 von 45, 1864 von 54, 1867 von 75 Hörern besucht und schloß das Schuljahr 1870-71 mit der Zahl 116. Wenn nun natürlich auch zu diesem Emporblühen die Berechtigung zum einjährigen Dienst, welche die Schüler mit dem Reifezeugnisse der Anstalt erhalten, gewiß mit beigetragen hat, so fällt doch hierbei jedenfalls noch mehr eine Einrichtung an derselben ins Gewicht, wie sie unsern Wissens an andern nicht besitzt, die nämlich, daß auch Leuten von 17-20 Jahren und darüber in ihrer Selecta oder kaufmännischen Hochschule Gelegenheit gegeben ist, sich nach Vollendung des praktischen Curses weiter auszubilden. Diese Einrichtung, vielfach angefeindet oder wenigstens im Principe angegriffen, bewährt sich immer mehr durch ihre steigende Frequenz und besonders den Umstand, daß gerade die jungen Leute, welche nach überstandener Lehrzeit dahin kommen, sehr oft die besten Examina machen. Wir aber wünschen dieser Schule und ihrem wackeren Director für den neuen Jahrgang die für alle folgenden von Herzen alles Gute!

Allen Behörden und Geschäftleuten wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß das große Rudolph'sche Dreilexikon von Deutschland und der ganzen Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, 2 Bände 1868, 334 Bogen in Quart, welches bisher 20 Thaler kostete, von dem jetzigen Besitzer, Louis Janber hier, für 5 Thaler abgegeben wird. Dieses Werk, welches in seiner Vollständigkeit einzig dastehet, enthält nicht allein alle Städte, Flecken, Dörfer, sondern auch alle Schlösser, Rittergüter, Fabriken, Wälder, Berge, einzeln stehende Häuser zc. mit Angabe der Einwohnerzahl, Entfernung von Hauptstädten und sonst wissenswerthen geographisch-topographischen, statistischen Notizen.

Depot der Societäts-Bräuerei

zum Waldschlösschen. Dresden.

Lagerbier ausgezeichneter Qualität
pr. Eimer 4 1/2 Thlr.,
" 1 Dbd. Flaschen 2 1/2, Eitre Inhalt in eleganter
Ausstattung 24 Ngr. frei ins Haus.
Comptoir und Kellerei: Waldstraße 43.

Anton Dreher's Bier-Depot

empfiehlt seine ganz vorzüglichen alten
Export-Märzen-Biere.
Comptoir und Kellerei: Waldstraße 43.

Fillale Bad Mildenstein

in Leipzig, Gr. Windmühlenstraße 41, I.

Heilung durch Kiefernabdampfbäder
bei Husten, Gelenk-, Nerven-,
rheumatischen u. täglich für Damen d. 1-4,
für Herren 5-1 u. 4-6 Uhr. Sonn- u. Festtags
Nachm. geschlossen. — Ebenfalls Kiefern-
abdampfbäder zu Fl. 5 Ngr.

Kirchliche Nachricht.

In der Thomaskirche morgen Dienstag früh
7 Uhr Bibelstunde.